

## Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 24. Oktober 2023

### Anwesend:

#### Gemeinde Gesees:

Harald Feulner (Gemeinschaftsvorsitzender),  
Thomas Goldfuß, Lisa Reuschel

#### Gemeinde Hummeltal:

Matthias Hagen, Thomas Hauenstein, Patrick Meyer, Herbert Röder

#### Gemeinde Mistelbach:

Uwe Herath, Harald Licha, Matthias Mann

### **Feststellung der Jahresrechnung 2022 und Entlastung**

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung hatten vor der Sitzung die Jahresrechnung 2022 geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die Jahresrechnung wurde einstimmig festgestellt. Die Entlastung wurde ebenso erteilt.

### **Abwasseranlage;**

- **Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach (Entwässerungssatzung -EWS-) und**
- **Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach (Festsetzung Gebühren für Straßenbaulastträger)**

Geschäftsstellenleiter (GSL) Lippert informierte über die Hintergründe der vorgeschlagenen Änderungen. Bisher wurde nicht berücksichtigt, dass der Abwasseranlage auch über den öffentlichen Straßengrund Abwasser zugeführt werden, wenn dieser über das Mischwassernetz entwässert wird. Die Kosten Straßenentwässerung dürfen jedoch nicht auf die Gebührenzahler umgelegt werden; sie sind von den Straßenbaulastträgern zu finanzieren. Zuständige Straßenbaulastträger, die grundsätzlich herangezogen werden können, sind der Landkreis Bayreuth (für die Kreisstraßen), der Freistaat Bayern (für die Staatsstraßen) und die Gemeinden Gesees, Hummeltal und Mistelbach für ihre Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen.

Mit dem Landkreis und dem Freistaat wurden für die jeweiligen Straßen Vereinbarungen getroffen, die eine

einmalige Beteiligung dieser an den Herstellungskosten, aber keine an den laufenden Kosten vorsehen (diese wurden mit der einmaligen Kostenbeteiligung abgelöst). Diese Vereinbarungen sind nach wie vor gültig und erlauben somit keine Erhebung von Straßenentwässerungsgebühren von Landkreis und Freistaat. Im Übrigen erfolgt die Entwässerung dieser Straßen zu einem großen Teil direkt in die Vorfluter, weshalb der Anteil an der gebührenfähigen Menge mit 25 % sachgerecht ist.

Anders verhält es sich mit den Gemeinden, da hier keine entsprechenden Vereinbarungen getroffen wurden. Relevant sind allerdings nur die Straßen, die über das Mischwassernetz entwässert werden, da nur die dort erzeugten Abwasser die Entwässerungsanlage belasten.

Da die neue Straßenentwässerungsgebühr (die der GSL mit 8,64 € pro angeschlossenem Straßenmeter und Jahr ermittelt hatte) neben der „normalen“ Abwassergebühr erhoben würde, wären Mehreinnahmen zu erwarten. Das daraus resultierende Guthaben würde als Gebührenrücklage verbucht und den Gebührenzahlern im nächsten Kalkulationszeitraum zurückgegeben werden.

Da eine erhebliche Überdeckung zu erwarten ist, regte der GSL weiter an, den festgelegten Kalkulationszeitraum (2023 bis 2026) zu verkürzen und bereits 2024 eine neue Kalkulation (für den Zeitraum 2025 bis 2027) zu erstellen. Die Überdeckung wird dann relativ zeitnah an die Gebührenzahler zurückgegeben.

Damit die Straßenentwässerungsgebühr eingeführt werden kann, muss aber zunächst die Entwässerungssatzung dahingehend geändert werden, dass auch Wasser, das aus dem öffentlichen Straßengrund der Abwasseranlage zufließt, als Abwasser betrachtet wird.

Folgende Beschlüsse wurden einstimmig gefasst:

- Die Gemeinschaftsversammlung beschloss die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach (Entwässerungssatzung -EWS-).
- Die Gemeinschaftsversammlung beschloss die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach (BGS/EWS).
- Der Kalkulationszeitraum, bislang 2023 bis 2026, wird von vier auf zwei Jahre verkürzt.